

UNT – Neues Unterhaltsberechnungsprogramm

Müller/Hoffmann, UNTERHALT, Berechnungsprogramm für Personal Computer, ISBN 3 406 37520 0, C. H. Beck Verlag, München 1993, 298,- DM

Wolfram Vießhues

Der Beck-Verlag hat sich als erster juristischer Verlag der schwierigen Aufgabe gewidmet, Berechnungsprogramme für Personalcomputer an den doch recht konservativen Stand der Juristen zu vertreiben. Zu nennen sind hier die Berechnungsprogramme aus dem Buch „PC-Praxis“ von Hoffmann, das Programm „Kosten-Quote“ von Köcher, das „PKH-Programm“ von Hoffmann und natürlich die „Familienrechtlichen Berechnungen“ von Gutdeutsch, die sicherlich als marktführend auf dem Gebiet der familienrechtlichen Programme zu bezeichnen sind¹. Als besonders weitsichtig ist es daher zu bewerten, wenn der Beck-Verlag sich nicht auf den „Lorbeer des Marktführers“ ausruht, sondern ein weiteres familienrechtliches Berechnungsprogramm am Markt platzieren will. Hierzu haben sich der erfahrene Programmierer Hoffmann und der Familienrichter Müller, beide Amtsgericht Ulm, zusammengesetzt. Während das Programm von Gutdeutsch alle familienrechtlichen Bereiche Unterhalt, Versorgungsausgleich und Zugewinn abdeckt, beschränkt sich das Programm UNT auf die Unterhaltsberechnung als den gerade auch für die anwaltliche Praxis wichtigsten Teil des Familienrechts. Das Programm wird seit Frühjahr 1993 ausgeliefert. Nachdem es im Zusammenhang mit Windows und DOS 6.0 anfangs einige Probleme gab, liegt jetzt ein Update vor, bei dem diese Schwierigkeiten offenbar behoben sind. Der Verfasser hatte Gelegenheit, schon vor dem offiziellen Erscheinungstermin dieses Updates erste Erfahrungen damit zu machen, die Veranlassung geben, das Programm bereits jetzt den Lesern von jur-pc vorzustellen².

Oberfläche nach SAA

UNT unterscheidet sich bereits im ersten Eindruck deutlich vom „Gutdeutsch“-Programm. Während dort eine zeilenorientierte Programmstruktur vorherrscht, die dem Benutzer bestimmte Abfragen in chronologischer Abfolge

vorlegt, setzt UNT konsequent auf den SAA-Standard mit einer gestaffelten Menüführung durch sauber gestaltete Pull-Down-Menues. Wer bereits mit einem anderen Hoffmann-Programm gearbeitet hat, wird keine Schwierigkeiten haben, sich hier gleichermaßen gut zurechtzufinden. Bereits nach dem ersten Eindruck kann festgehalten werden, daß diese Oberflächengestaltung sicherlich zumindest so-

lange als vorbildlich gelten kann, bis sich echte Windows-Oberflächen auch im Bereich der juristischen Berechnungsprogramme durchgesetzt haben.

Bekanntermaßen bestehen im Unterhaltsrecht von OLG zu OLG teilweise deutliche Unterschiede, wobei die Entwicklung zusätzlicher Unterhaltsrichtlinien und Tabellen in den neuen Bundesländern zu einer weiteren Differenzierung geführt hat. UNT arbeitet mit entsprechenden Parameterdateien und läßt sich über die Menueoption „Datei/OLG einstellen“ leicht auf ein bestimmtes OLG einstellen. Besonders hilfreich gerade für den überörtlich tätigen Anwalt dürfte es sein, daß das Programm sämtliche Unterhaltsleitlinien und Tabellen zusätzlich als ASCII-Text bereithält. Der vielbeschäftigte Praktiker muß daher im Falle des Falles nicht in der Bücherei mühsam nach der Veröffentlichung der Leitlinien eines bestimmten OLG suchen, sondern kann sich diese bequem am Bild-

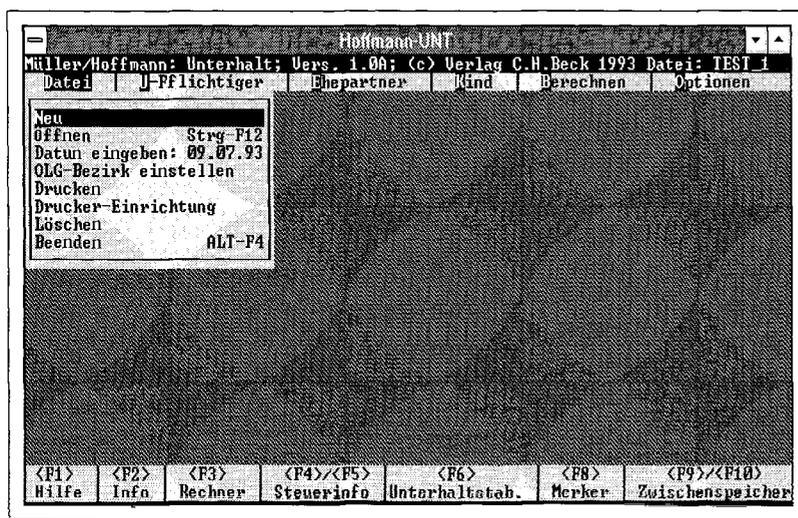
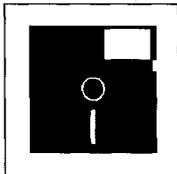


Abb. 1:
SAA-Oberfläche
mit Pull-down-
Menüs

Wolfram Vießhues
ist Richter
am Amtsgericht
Oberhausen.

¹ Dieses Programm ist allerdings nicht konkurrenzlos, wie die nachfolgende Liste einiger anderer auf dem Markt erhältlicher familienrechtlicher Berechnungsprogramme zeigt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:
– Cora-Unterhalt; Strohal, Zugewinn, Giesecking-Verlag, 33544 Bielefeld, Postfach 13 01 20;
– Intec-Versorgungsausgleich; Intec-Unterhalt, Intec GmbH, 72575 Dettingen, Postfach 1120;
– OSX-Versorgungsausgleich; OSX-Unterhalt, OSX Software GmbH, 85579 Neubiberg, Prof. Messerschmidt Str. 3;
– BZFamR Unterhalt; BZFamR Versorgungsausgleich, Luchterhand-Verlag, Postfach 2352, 56513 Neuwied
Vgl. zu einigen Programmen die Rezensionen von Michel in jur-pc 1992, 1592; 1992, 1825; 1993, 2101 und Mertl in NJW-CoR 1991, IV, 17 sowie meinen Testbericht in NJW-CoR 1993, II, 21 und dazu die Kritik von Gutdeutsch in NJW-CoR 1993, III, 31.

² Hiermit soll einer umfangreicheren Untersuchung des Programms nicht vorgegriffen werden.



schirm anschauen, ggf. editieren und sogar zum Handgebrauch ausdrucken lassen.

Gerichtsverzeichnis

Und noch ein weiteres Highlight wird gerade dem überörtlich tätigen Kollegen geboten: ein Verzeichnis aller Familiengerichte mit kompletter Postanschrift und dazugehörigem Oberlandesgericht. Allein dieses umfassende Adressenverzeichnis ist sicherlich in der praktischen Arbeit schon bares Geld wert. Selbstverständlich sind auch die neuen Postleitzahlen enthalten. Da *UNT* nunmehr ohne Störungen auch unter Windows läuft, kann es so im Wege des Multitasking auch als Suchprogramm für gerichtliche Postleitzahlen eingesetzt werden. Das in Clipper geschriebene und daher sehr schnelle Berechnungsprogramm ist modular aufgebaut, so daß der Benutzer sich auf bestimmte Teilaspekte wie z. B. die reine Einkommensberechnung beschränken oder eine komplette Unterhaltsberechnung durchführen kann.

Berechnungen

Dabei kann das monatliche Durchschnittsnettoeinkommen eines Ehegatten direkt eingeben oder aber der Durchschnitt wahlweise aus mehreren Jahren, 12 Monaten oder einer näher festzulegenden Monatszahl errechnet werden. Vorgesehen ist die Berechnung des Nettoeinkommens auf der Basis der Monats-Lohnsteuer, der Jahres-Lohnsteuer oder der Jahres-Einkommensteuer. Da-

bei ermöglicht dieses Modul eine komplette Steuerberechnung unter wahlweiser Berücksichtigung aller einschlägigen Freibeträge und reicht damit bereits an die Funktionalitäten eines handelsüblichen Steuerberechnungsprogrammes heran³.

Zur weiteren Unterhaltsberechnung sind die Daten der Kinder in einer übersichtlichen Maske zu erfassen, wobei das Programm mit 9 möglichen Kindern für die Familienverhältnisse des Bundesbürgers ausreichend gerüstet ist. Besonders angenehm fällt auf, daß aus dem Geburtsdatum des Kindes jeweils sofort das aktuelle Alter⁴ errechnet und dargestellt wird; das Programm erlaubt jedoch auch die direkte Eingabe des Alters. Das in anderen Programmen immer noch erforderliche mühsame und vor allem fehlerträchtige Errechnen des Kindesalters bleibt dem Benutzer von *UNT* erspart. Erfasst werden können zudem eigene Einkünfte des Kindes sowie evtl. Aufwendungen und ein bereits feststehender Unterhaltsanspruch des Kindes⁵. In einem separaten Menü kann das Einkommen des Pflichtigen noch einmal korri-

giert werden. Dies ist besonders dann von Bedeutung, wenn ehebedingte Verbindlichkeiten bei der Berechnung des Kindesunterhaltes – anders als beim Ehegattenunterhalt – nicht oder nicht voll angesetzt werden sollen⁶. Selbstverständlich ist das Programm auch in der Lage, eine Höher- oder Herabstufung der Düsseldorfer Tabelle durch den Benutzer umzusetzen.

Der Kindesunterhalt wird für jedes Kind gesondert berechnet, wobei u. a. auch Zusatzbedarf, z. B. für Krankenversicherung, berücksichtigt wird und die übliche Kindergeldverrechnung vorgenommen werden kann.

Flexible Eingabe

Hier wird, ebenso wie bei der Berechnung des Ehegattenunterhaltes, dem *Grundsatz der Steuerbarkeit des Programmablaufs*⁷ Rechnung getragen. In einzelne, genau bezeichnete Eingabefelder können tabellenartig die erforderlichen Daten beider Eheleute, wie z. B. zusätzliche Aufwendungen, nicht prägendes Einkommen usw., in

The screenshot shows the Hoffmann-UNT software interface. At the top, it displays 'Hoffmann-UNT' and 'Müller/Hoffmann: Unterhalt; Vers. 1.00; (c) Verlag C.H. Beck 1993 Datei: MUSTER1'. Below this is a menu bar with options: Datei, U-Pflichtiger, Ehepartner, Kind, Berechnen, Optionen. The main window has a title bar 'Stamdaten U-Pflichtiger eingeben' and a subtitle 'Durchschnittseinkommen errechnen'. The primary input field is 'Brutto-Einkommen i'. A secondary window titled 'Durchschnitt aus 12 Monaten' is open, showing a table of monthly income data:

Durchschnitt aus 12 Monaten	
[Durchschnitt aus 12 Monaten]	
Einkommen 1. Monat:	4567,00 DM
Einkommen 2. Monat:	3890,44 DM
Einkommen 3. Monat:	2345,22 DM
Einkommen 4. Monat:	4565,44 DM
Einkommen 5. Monat:	4567,22 DM
Einkommen 6. Monat:	3121,22 DM
Einkommen 7. Monat:	0,00 DM
Einkommen 8. Monat:	0,00 DM
Einkommen 9. Monat:	0,00 DM
Einkommen 10. Monat:	0,00 DM
Einkommen 11. Monat:	0,00 DM
Einkommen 12. Monat:	0,00 DM

At the bottom of the interface, there is a keyboard shortcut bar: <F1> Hilfe, <F2> Info, <F3> Rechner, <F4>/<F5> Steuerinfo, <F6> Unterhaltstah., <F8> Merker, <F9>/<F10> Zwischenspeicher.

Abb. 2:
Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens

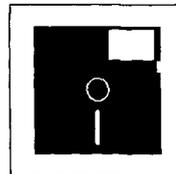
³ Dazu vgl. Viefhues/Viefhues, Der Computer als Helfer bei der Steuerberechnung, jur-pc 1992, 1648

⁴ Bezogen auf das in der Menueoption „Datei/Datum“ festgelegte Berechnungsdatum.

⁵ Ist z. B. der Unterhalt für eines der Kinder bereits tituliert und soll dieser Betrag nicht zur Disposition gestellt werden, so muß er für die spätere Berechnung des Ehegattenunterhaltes erfasst werden.

⁶ BGH FamRZ 84, 657, 659; 86, 254, 256

⁷ Zu den hier aufgestellten grundsätzlichen Anforderungen an juristische Berechnungsprogramme vgl. meine Ausführungen in NJW-CoR 1993, II, 21 ff.



übersichtlicher Form eingegeben werden. Das Programm errechnet wahlweise Elementarunterhalt und Kranken- sowie Altersvorsorgeunterhalt.

Die besondere Flexibilität des Programmes zeigt sich im Falle einer Alternativberechnung, bei der nicht der gesamte Programmdurchlauf wiederholt werden muß, sondern nur Änderungen in einzelnen, gezielt anzuspringenden Eingabefeldern durchzuführen sind.

Optionen/Tabellen

Unter der Menuesparte „Optionen“ sind noch eine Reihe weiterer erwähnenswerter Funktionen verborgen. So kann das Programm eine Rückstandsberechnung ebenso vornehmen wie eine isolierte Steuerberechnung. Die Kindergeldtabelle seit 1982 wird am Bildschirm ebenso bereitgehalten wie auch die Bremer Tabelle für den Vorsorgeunterhalt. Auch die Düsseldorfener Tabelle ist über eine Funktionstaste jederzeit einzublenden. Die Menueoption „Realsplitting“ erlaubt eine differenzierte Ausarbeitung der steuerlichen Auswirkungen der Unterhaltszahlungen für beide Ehegatten bis hin zur schnellen und komfortablen Alternativberechnung des Unterhaltes. Mit der Funktionstaste <F8> kann als „Merker“ ein kleiner Texteditor aufgeblendet werden; <F3> stellt einen Taschenrechner zur Verfügung mit der Möglichkeit der Datenübernahme mittels Zwischenspeicher.

Transparenz

Der mit <F2> aufzurufende Informationsbildschirm über die aktuellen Einstellungen gibt eine sehr übersichtliche, über mehrere Bildschirmseiten reichende Darstellung der gesamten Berechnungsparameter des konkreten Falles und der daraus vom Programm ermittelten Unterhaltsbeträge mit den erforderlichen Zwischenwerten. In gleicher Weise werden Informationen über die steuerliche Berechnung bereitgehalten. Damit wird dem für juristische Programme aufgestellten *Erfordernis der Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse* Rechnung getragen. Dieser Grundsatz verlangt, daß vom Computer nicht nur ein Ergebniswert geliefert werden darf, sondern dem Benutzer vielmehr, um seine Verantwortlichkeit zu erhalten, der genaue Lösungsweg mit allen relevanten Zwischenwerten kenntlich gemacht werden muß.

Ergebnisverarbeitung

Auch der Ausdruck genügt diesen Erfordernissen. Hierbei werden die Einkommens- und Steuerberechnungen der beiden Eheleute und die eigentliche Unterhaltsberechnung für alle Beteiligten getrennt ausgegeben. Dabei ist die Menuebezeichnung „Ausdruck“ etwas mißverständlich. Der gesamte Text wird im Augenblick des Druckauftrages anhand der gespeicherten Daten erstellt und zu-

sätzlich als unformatierte ASCII-Datei auf die Festplatte gespeichert. Damit wird einer weiteren generellen Forderung an juristische Berechnungsprogramme genügt, nämlich die Möglichkeit der Integration in eine handelsübliche Textverarbeitung. Besonders sinnvoll ist der Einsatz derartiger Rechenprogramme nämlich dann, wenn die Ergebnisse möglichst in elektronischer Form in die Textverarbeitung – also auch der Gerichtskanzlei – übernommen werden können. Daß für eine derartige Integration keine aufwendige, kostenträchtige und störungsanfällige UNIX-Mehrplatzanlage erforderlich ist, hat sich inzwischen herumgesprochen⁸. Eine solche Einbindung ist sogar ohne Kabelverbindung zwischen den Geräten am Richterarbeitsplatz und der Kanzlei möglich, wenn an beiden Arbeitsplätzen Personalcomputer eingesetzt werden, die mit handelsüblichen Textverarbeitungsprogrammen arbeiten⁹.

Fazit

Sicherlich subjektiv ist der erste Eindruck: insgesamt ein Programm auf softwaretechnisch hohem Niveau, das einen erfreulich frischen Wind in das Feld der familienrechtlichen Programme bringt. Wenn die noch nachzuhörende intensive Überprüfung der juristischen Parameter des Programmes das gleiche positive Ergebnis hat, sind *UNT* im Rennen um die Marktführerschaft gute Chancen einzuräumen.

⁸ vgl. hierzu z. B. Koetz-Frühauf, *Organisation der Amtsgerichte*, Beiträge zur Strukturanalyse der Rechtspflege, Verlag Bundesanzeiger, 1991; Matik und Berkemann, *Anforderungen an Informationstechnik von Richtern*, beide in: Weiermüller/van Radeh, *Informationstechnik am Arbeitsplatz von Juristen*, Köln 1989; Schillo CR 1991, 54. Protokoll des Arbeitskreises 1 des EDV-Gerichtstages 1993, jur-pc aktuell 5/93, S. i. Auf dem EDV-Gerichtstag 1992 hat sich ein Arbeitskreis unter dem Thema „Kooperative Textverarbeitung“ speziell mit den Fragen der Integration in die Textverarbeitung beschäftigt; hierzu vgl. meine Zusammenfassung in CuR 1993, Heft Juli 1993

⁹ Die Forderung nach Integration von Rechenprogrammen in die Textverarbeitung darf auch nicht dahingehend mißverstanden werden, daß innerhalb des Rechenprogramms ein Editor die echte Schreibeinheit z. B. für ein Urteil übernehmen soll. Wer ernsthaft Textverarbeitung betreibt, wird auf die gewohnte Funktionalität eines komfortablen Standard-Programmes wie z. B. Word oder Winword nicht mehr verzichten wollen. Aufgabe des Berechnungsprogrammes ist es allein, die erzeugten Daten für das Textverarbeitungsprogramm in EDV-lesbarer Form bereitzustellen. Wenn dann noch über Windows der „fliegende Wechsel“ zwischen beiden laufenden Programmen klappt, ist dies die optimale Lösung. Nicht zuletzt besteht bei Einhaltung dieses Standards auch die erforderliche Unabhängigkeit in beiden Richtungen: Der Benutzer ist frei in der Wahl des Berechnungsprogrammes – dies gebietet schon die richterliche Unabhängigkeit – und des Textverarbeitungsprogramms.